

Satzung

1. Sportvereinigung Solingen-Wald 03 e.V.

§ 1 - Name, Sitz, Eintragung, Ursprung, Farben und Geschäftsjahr

1. Der im Jahre 1903 gegründete Verein führt den Namen
1. Sportvereinigung Solingen-Wald 03 e.V. (1. SpVg. Solingen-Wald 03 e.V.). Im Folgenden „Sportvereinigung“ genannt.
2. Sie hat Ihren Sitz in Solingen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wuppertal unter der Nr. 25622 eingetragen.
3. Der Ursprung der Sportvereinigung beginnt im März 1903 als Ballspielclub „BC Gräfrath 03 e.V.“. Im Jahr 1924 gründet sich aus den Vereinen „Fußballverein Borussia 03 e.V. Solingen“ und „BC Gräfrath 03 e.V.“ die „1. Sportvereinigung Solingen-Gräfrath 03 e.V.“ Ab dem 29. Januar 1971 trägt der Verein den Namen „1. Sportvereinigung Solingen 03 e.V.“ Am 12.05.2006 entsteht durch Verschmelzung mit dem „VfL Solingen-Wald 1981 e.V.“ die „1. Sportvereinigung Solingen-Wald 03 e.V.“.
4. Die Farben sind Rot – Weiß – Schwarz
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck des Vereins

Der Zweck der Sportvereinigung ist die Förderung des Sports und der Jugendhilfe.

Dieser Zweck wird verwirklicht durch:

- entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports
- die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes
- die Teilnahme an sportspezifischen und Vereinsveranstaltungen
- die Beteiligung an Turnieren und sportlichen Wettkämpfen
- die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen
- Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern
- die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften
- Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens
- die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der der Sportvereinigung gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Eigentum stehender Gegenstände

§ 3 – Gemeinnützigkeit

1. Die Sportvereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
2. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel der Sportvereinigung dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Die Sportvereinigung ist parteipolitisch und religiös neutral.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Sportvereinigung. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Sportvereinigung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden (siehe § 13).
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen die Sportvereinigung keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
6. Die Mitglieder der Sportvereinigung sind ehrenamtlich tätig. Ihnen entstandene Auslagen werden auf Nachweis ersetzt.
7. Der Gesamtvorstand ist ebenfalls grundsätzlich ehrenamtlich tätig, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

§ 4 – Verbandsmitgliedschaften

1. Die Sportvereinigung ist Mitglied im
 - Solinger Sportbund e.V.
 - Fußballverband Niederrhein e.V.
2. Die Sportvereinigung erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
3. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Gesamtvorstand den Eintritt und Austritt zu Fachverbänden beschließen.

§ 5 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied der Sportvereinigung können natürliche Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an die Sportvereinigung zu richten.
3. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter (n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragschulden ihres/ihrer Kinder aufzukommen.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Diese Aufgabenwahrnehmung kann der Gesamtvorstand an den Verantwortlichen für die Mitgliederverwaltung übertragen. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

5. Mit der Anmeldung wird die aktuelle Aufnahmegebühr fällig.
6. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 6 - Arten der Mitgliedschaft

1. Die Sportvereinigung besteht aus:
 - aktiven Mitgliedern
 - passiven Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote der Sportvereinigung im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und/oder am Spielbetrieb teilnehmen können.
3. Für passive Mitglieder steht die Förderung der Sportvereinigung oder bestimmter Vereinsteilungen durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote der Sportvereinigung nicht.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Sie werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt. Mitglieder, die eine 50 jährige Mitgliedschaft im Verein vollendet haben, können ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vom Gesamtvorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 7 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt aus der Sportvereinigung (Kündigung)
 - durch Ausschluss aus der Sportvereinigung (§ 8)
 - durch Tod
 - durch Auflösung der Sportvereinigung (§ 27)
2. Der Austritt aus der Sportvereinigung (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gesamtvorstand. Der Austritt kann zum Ende eines Halbjahres (30.06.; 31.12.) erklärt werden. Eine Kündigungsfrist besteht nicht.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind der Sportvereinigung herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.
4. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu. Erfolgt der Austritt im 1. Halbjahr, so ist der Beitrag für sechs Monate zu entrichten. Bei Austritt im 2. Halbjahr ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten, dies gilt auch bei Ausschluss.

§ 8 - Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt (mindestens ein halber Jahresbeitrag), grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht oder/und in grober Weise den Interessen der Sportvereinigung und seiner Ziele zuwiderhandelt.
2. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom geschäftsführenden Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds, sofern eine solche vorliegt, über den Antrag zu entscheiden.
4. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
5. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
6. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
7. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
8. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
9. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 9 - Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

1. Es sind ein Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Es können abteilungsspezifische Beiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen der Sportvereinigung erhoben werden.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr und der Gebühren für besondere Leistungen der Sportvereinigung, sowie die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge bestimmt der Gesamtvorstand durch Beschluss. Über die Erhebung und Höhe von abteilungsspezifischen Beiträgen und Umlagen entscheidet ebenfalls der Gesamtvorstand durch Beschluss. Umlagen können bis zum Sechsfachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, der Sportvereinigung Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

4. Mitglieder, deren Mitgliedsbeitrag nicht durch das Jobcenter beglichen wird, müssen am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen. Ausnahmen hiervon kann der Gesamtvorstand beschließen. Diese Mitglieder tragen dann den erhöhten Verwaltungsaufwand der Sportvereinigung durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Gesamtvorstand durch Beschluss festsetzt.
5. Von Mitgliedern, die der Sportvereinigung eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
6. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
7. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht bei der Sportvereinigung eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag kann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst werden.
8. Fällige Beitragsforderungen werden von der Sportvereinigung außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
9. Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 10 - Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

1. Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
2. Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte in der Sportvereinigung persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
3. Mitglieder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr sind jedoch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.

§ 11 - Ordnungsgewalt des Vereins

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
2. Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 8 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch zum befristeten Ausschluss des Mitglieds vom Trainings- und Spielbetrieb führen. Ein Anspruch auf volle oder teilweise Beitragsrückerstattung oder -minderung entsteht hierdurch nicht.

3. Das Verfahren wird vom geschäftsführenden Vorstand eingeleitet. Das Mitglied wird darüber informiert.
4. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Erhalt der Information über die Einleitung des Verfahrens durch den geschäftsführenden Vorstand dazu Stellung zu nehmen.
5. Der geschäftsführende Vorstand kann eine Vereinsstrafe festsetzen. Es findet § 8 Absätze 7 – 9 Anwendung.

§ 12 - Die Vereinsorgane

Organe der Sportvereinigung sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der Gesamtvorstand
- die Jugendleitung
- die Jugendversammlung
- der Ältestenrat

§ 13 - Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für die Sportvereinigung gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.
4. Einzelheiten können in einer Finanzordnung geregelt werden.

§ 14 - Die ordentliche Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ der Sportvereinigung ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr im 1. Quartal des Geschäftsjahres statt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen mit Schreiben an alle Mitglieder oder in sonstiger Textform oder als Aushang im Vereinsheim und der Geschäftsstelle unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens, der Veröffentlichung in der Tageszeitung oder des Zeitpunktes des Aushanges folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes eröffnet. Im Anschluss daran wird durch die Mitgliederversammlung der Versammlungsleiter gewählt. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
6. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmberechtigten verlangt wird.
7. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
9. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 15. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
10. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge auf Satzungsänderung und Änderung des Vereinszwecks sind den Mitgliedern nach Ablauf der Antragsfrist zu übersenden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§ 15 - Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstandes
2. Entgegennahme der Kassenprüfberichte
3. Wahl des Versammlungsleiters
4. Entlastung des geschäftsführenden Vorstands
5. Entlastung des Gesamtvorstandes
6. Wahl und Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, mit Ausnahme des Jugendleiters, dessen Wahl zu bestätigen ist
7. Wahl der Kassenprüfer
8. Wahl der Vertrauensleute
9. Bekanntgabe des Wahlergebnisses der Vereinsjugend durch den 1. Vorsitzenden
10. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion der Sportvereinigung
11. Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen oder Vereinsstrafen
12. Beschlussfassungen über eingereichte Anträge (Dringlichkeitsanträge müssen von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zur Zulassung genehmigt werden).

§ 16 - Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse der Sportvereinigung es erfordert oder wenn die Einberufung von 20% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt eine verkürzte Ladungsfrist von 7 Tagen. Ansonsten gilt § 14 entsprechend.

§17 - Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Geschäftsführer
 - dem Schatzmeister
 - dem Jugendleiter

Die Sportvereinigung wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, mit

Ausnahme des Jugendleiters, erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Neben der Einzelwahl können die Wahlen auch auf Antrag des Versammlungsleiters per Blockwahl erfolgen.

2. Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung der Sportvereinigung. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
3. Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden.
4. Der geschäftsführende Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.
5. Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so kann der geschäftsführende Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen, mit Ausnahme des Jugendleiters, durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen. Der Jugendleiter ist gemäß § 20 zu bestimmen und durch den geschäftsführenden Vorstand zu bestätigen.
6. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes kann eine Sitzung einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
7. Bei Beschlüssen, die Ausgaben zur Folge haben, ist § 18 Abs. 4 zu beachten.
8. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 18 - Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus
 - den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
 - dem stellvertretenden Jugendleiter
 - dem Jugendgeschäftsführer oder dessen Vertreter
 - dem Vorsitzenden des Ältestenrates oder dessen Vertreter
 - den Abteilungsleitern
 - den beiden Vertrauensleuten

2. Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:
 - Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung, insbesondere des Berichtes des Schatzmeisters
 - Wahrung von Vereinsinteressen, insbesondere die Beachtung der Satzung, Satzungsanpassungen
 - Verwaltung von Vereinsvermögen über die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes hinaus
 - Regelung von Streitfällen
 - Ernennung eines Ehrenamtsbeauftragten
3. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend ist.
4. Der Gesamtvorstand muss vorangegangene Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes genehmigen, wenn die vorgesehenen Geldausgaben größere finanzielle Risiken und / oder Kredite enthalten. Ab einer Summe von 2.500 € brutto hat eine Genehmigung zu erfolgen; bei Krediten immer, unabhängig von der Höhe der Monatsrate. Für missbräuchliche Verwendung von Vereinsgeldern wird das betreffende Mitglied haftbar gemacht werden. Bei einem Verstoß gegen die Genehmigungspflicht für Ausgaben und Verpflichtungen ab 2.500 €, hat der die Verpflichtung Verursachende den Verein auf Verlangen des Vorstandes im Innenverhältnis freizustellen.
5. Die Annahme von Spendenbeträgen oder ein Sponsoring ab 10.000 € sind durch den Gesamtvorstand zu genehmigen.
6. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes, mit Ausnahme eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes (Verweis auf § 17 Nr. 5), aus, so kann dieser Posten ohne Stimmrecht kommissarisch besetzt werden.
7. Die Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes können zu den Sitzungen Beisitzer einladen.

§ 19 - Abteilungen

1. Der Gesamtvorstand kann die Gründung von Abteilungen beschließen.
2. Jede Abteilung wählt für die Dauer von 2 Jahren einen Abteilungsleiter. Der Gesamtvorstand bestätigt die Abteilungsleiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut einen Abteilungsleiter wählen. Wird der abgelehnte Abteilungsleiter erneut gewählt, bestätigt die Mitgliederversammlung den Abteilungsleiter. Lehnt die Mitgliederversammlung den

gewählten Abteilungsleiter ab, muss die Abteilung einen neuen Abteilungsleiter wählen.

Die Abteilungsleiter sind Mitglied des Gesamtvorstandes.

3. Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Gesamtvorstandes.

§ 20 - Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis einschließlich der B-Jugend sowie die gewählten und/ oder berufenen Mitarbeiter/innen der Vereinsjugend. Sie ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
2. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel. Die zufließenden Mittel betragen mindestens die Höhe der Mitgliedsbeiträge der Vereinsjugend.
3. Organe der Vereinsjugend sind:
 - die Jugendleitung und
 - die Jugendversammlung
4. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung der Sportvereinigung beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 21 - Ältestenrat

1. Der Ältestenrat setzt sich aus verdienten Mitgliedern zusammen. Er wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden und dessen Vertreter.
2. Der Ältestenrat kann in allen Vereinsangelegenheiten gehört werden.
3. Er kann in notwendig werdenden Entscheidungen, die sich auf Verhaltensweisen der Mitglieder im Verein oder untereinander beziehen, vom geschäftsführenden Vorstand angerufen werden, eine Beschlussfassung in dieser Sache durch die Mitgliederversammlung oder den Gesamtvorstand vorzubereiten, wenn eine Beilegung nicht möglich ist.
4. Der Ältestenrat kann verdiente Mitglieder zur Ernennung zum Ehrenmitglied vorschlagen.

§ 22 - Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören dürfen. Die Amtszeit der Kassenprüfer und des Ersatzkassenprüfers entspricht der des geschäftsführenden Vorstandes.
2. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu prüfen.

§ 23 - Ehrenmitgliedschaft

1. Die silberne Ehrennadel erhalten Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben und mindestens seit 25 Jahren dem Verein angehören.
2. Die goldene Ehrennadel erhalten Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben und mindestens seit 40 Jahren dem Verein angehören.
3. Die goldene Ehrennadel im Kranz erhalten Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben und mindestens seit 50 Jahren dem Verein angehören.
4. Über die Verleihung der Ehrennadel entscheidet der Gesamtvorstand auf Vorschlag des Ehrenamtsbeauftragten.

§ 24 - Vereinsordnungen

Der Gesamtvorstand ist ermächtigt durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen:

- Beitragsordnung
- Finanzordnung
- Geschäftsordnung

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

Die Jugendordnung wird gemäß § 20 geregelt.

§ 25 - Haftung des Vereins

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 26 - Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;

- Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 27 - Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der dort abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an das Deutsche Rote Kreuz, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 28 - Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 15.03.2019 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

(Ort, Datum, Stempel)